

zung zu verwirklichen hatte, sowie die der kommunalen Selbstverwaltung widersprechende Kompetenz (Art. 70) und die zur Ausschreibung von Neuwahlen (Art. 72) wurden ebenso gestrichen wie das Recht der Volkskammer, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden (Art. 89 Abs. 3 Satz 2).

Vor allem aber wurden die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Brandenburg wiedereingeführt, nachdem es zuvor eine Diskussion über eine andere Gliederung gegeben hatte. Geringfügige Grenzberichtigungen waren unter Bürgerbeteiligung möglich, wenn vor 1952 eine andere Grenzziehung bestanden hatte. Die 23 Stadtbezirke von Berlin bildeten hinfort das Land Berlin. Bis zur Bildung von Landesregierungen nach der Wahl von Landtagen aufgrund eines neuen Wahlgesetzes¹ und einer Wahlordnung² nahmen von der DDR-Regierung eingesetzte Landesbeauftragte deren Funktionen wahr.

Den neu zu wählenden Landtagen wurden die Aufgabe und das Recht zur Verfassungsgebung für ihr Land übertragen.

Die Stellung der Länder war fast so geregelt worden wie nach dem GG, so daß das Ländereinführungsgesetz nach dem Einigungsvertrag³ mit geringfügigen Modifikationen weiter gelten konnte, weil es so mit den Regelungen des GG konform geworden war.

Die Frage, ob die Länder, die durch das Ländereinführungsgesetz "gebildet" worden waren, mit den Ländern von 1952 identisch sind, ist nach richtiger Auffassung zu bejahen. Denn die Länder waren 1952 nicht de jure, sondern nur de facto abgeschafft worden (s. Erl. zur Präambel, Rz. 47, zu Art. 81, Rz. 1 und 5). Daran hatte nach richtiger Auffassung die Verfassung von 1969/1974 mit den Strukturprinzipien des demokratischen Zentralismus und der Gewaltenteilung nichts geändert.

Mit dem Vollzug des Beitritts der Länder in der DDR wurden diese zu Bundesländern. Es darf also nicht von "neuen Ländern" gesprochen, sondern es muß richtig "neue Bundesländer" heißen.

Das letzte, das zwölfte, verfassungsändernde Gesetz änderte das Ländereinführungsgesetz in vier die Organisation des Schulwesens betreffenden Punkten noch kurz vor der Wiedervereinigung Deutschlands durch Verfassungsgesetz⁵.

Abschließend ist festzustellen: Ohne Besserwisserei ist die Meinung zu vertreten, daß nach der Wende und auch nach der Neuwahl zur Volkskammer am 18. 3. 1990 die Verfassungsfrage geschickter hätte angegangen werden können, auch wenn das Bemühen um sie angestrengt war. Nur die überraschend schnelle Wiedervereinigung Deutschlands bewahrte die DDR vor schweren Verfassungskonflikten. Das kaum vorherzusagende Einlenken Michail Gorbatschows bei seinen Gesprächen mit Helmut Kohl in Moskau und im Kaukasus am 15. - 17. 7. 1990 sicherte diese schon für den 3.- 10. 1990. Vorher war der Ausgang dieser entscheidenden Gespräche alles andere als gewiß⁵. So konnten aus den 4 plus 2-Gesprächen 2 plus 4-Gespräche und der Einigungsvertrag abgeschlossen werden. Sein Wirksamwerden bedeutete das Ende der DDR.

Indessen hatten die zwölf verfassungsändernden Gesetze bewirkt, daß die sozialistische Verfassung ihren ursprünglichen Charakter verloren hatte. Ihr Ende fand sie schon vor dem Ende der DDR.